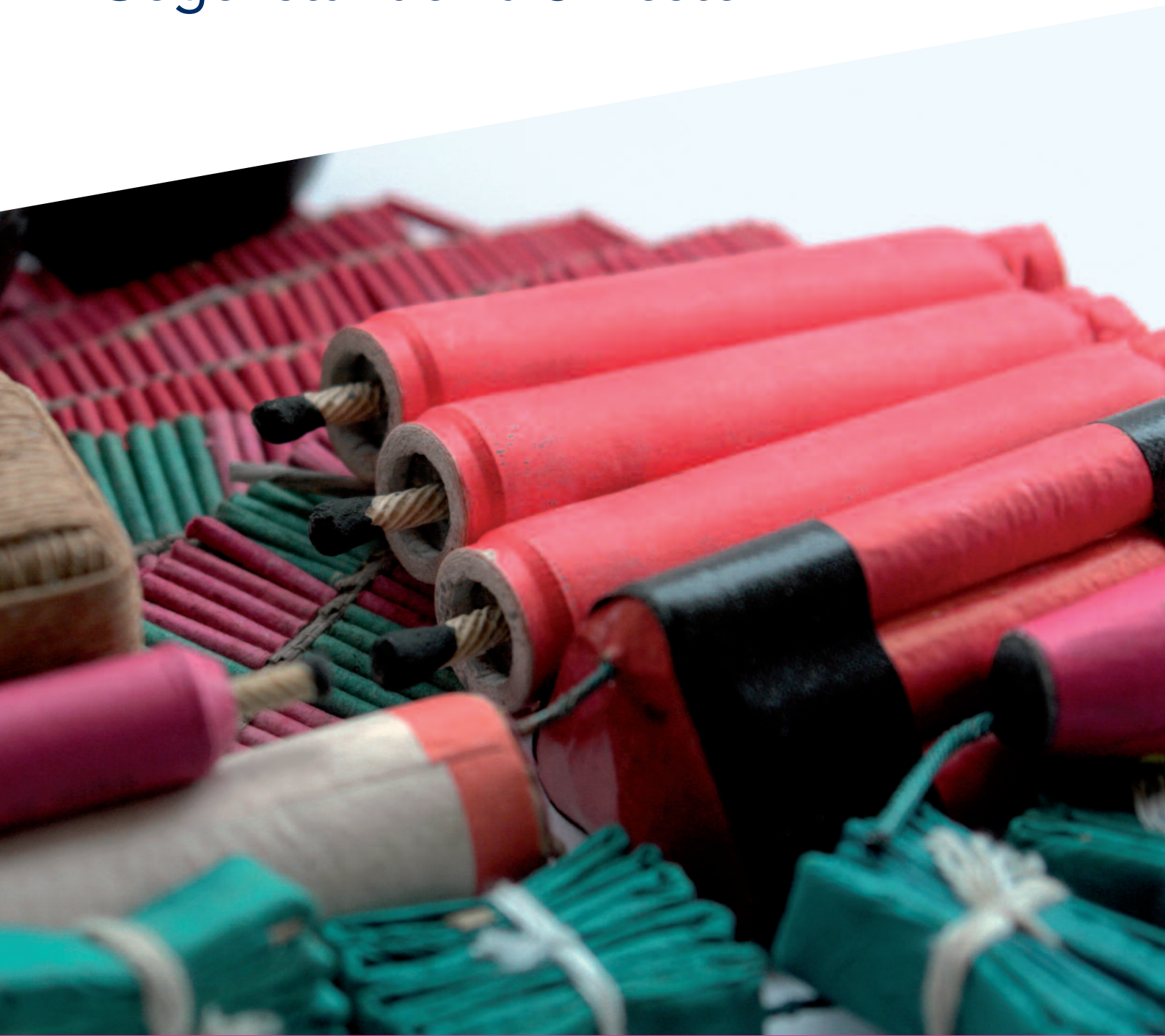


Verkauf pyrotechnischer Gegenstände zu Silvester



Unfälle und Sachschäden

Unfälle und Sachschäden, die bei einer unsachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Durch diese Information sollen die Händler auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden, die bei der Aufbewahrung und beim Verkauf dieser Gegenstände zu beachten sind. So können die Händler einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe der Feuerwerksartikel an den Verbraucher leisten.

Bei den allgemein als Feuerwerksartikel oder Feuerwerkskörper bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Kategorie 1) und um Kleinf Feuerwerk (Kategorie 2). Nur diese dürfen ohne Erlaubnis frei verkauft werden.

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die Geschäftsinhaber(in), Niederlassungsleiter(in), Abteilungsleiter(in), Verkäufer(in).

Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Staatlichen Arbeitsschutzbehörde angezeigt hat. Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind in den dabei entstehenden Unfallgefahren sowie in den Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend zu Sylvester vertrieben werden. Jedoch muss der Händler die Staatliche Arbeitsschutzbehörde dann unterrichten, wenn sich die verantwortliche Person ändert oder der Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände eingestellt wird.

Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember dem Verbraucher überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.

An wen darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können grundsätzlich an alle Personen abgegeben werden. Die Abgabe an Kinder darf nur dann erfolgen, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

An Personen unter 18 Jahren dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht ausgehändigt werden.

Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den für die Gegenstände der Kategorie 2 geltenden Vorschriften überlassen werden.

Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Gegenstände nicht unbeaufsichtigt an sich nehmen.

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Unter kleinster Verpackungseinheit versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert.

Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist, (z. B. bei Knallfröschen), dürfen dem

Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, überlassen werden.

Wo darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf in Verkaufspassagen und/oder über Verkaufsstände im Freien ist demnach verboten.

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände in einer Verpackung, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich. BAM-154/78“). Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leichtentzündliche oder brennbare Stoffe nicht gelagert werden. Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

Anforderungen an die Aufbewahrung

Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl, unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.

Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. 12 kg Pulverlöscher oder 2 x 6 kg nach DIN EN 3) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Im Gefahrenfall sind den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (z. B. Feuerwehr), die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht zusammen mit Druckgaspackungen, das sind Druckgasdosen oder Aerosolpackungen, gelagert oder bereitgehalten werden.

Vor Nutzung

- eines Gebäudes ohne Wohnraum oder eines nicht bewohnten Raumes in einem Gebäude mit Wohnraum im nichtgewerblichen Bereich,
- eines Lagerraumes in einem gewerblich genutzten Gebäude,
- bei ortsbeweglicher Aufbewahrung empfiehlt es sich, die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde über die beabsichtigte Lagerung zu informieren, da hierbei noch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

Zu widerhandlungen können mit Bußgeldern bis zu 50.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Aufbewahrung – genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Soweit die in der unten abgebildeten Tabelle angegebenen Höchstmengen überschritten werden sollen, sind die pyrotechnischen Gegenstände in einem genehmigungsbedürftigen Lager nach § 17 Sprengstoffgesetz – SprengG – aufzubewahren. An dieses Lager werden höhere Sicherheitsanforderungen gestellt als an den Verkaufs- und Aufbewahrungsräume.

Lagergruppe 1.4	
Raumart ⁽¹⁾	max. Nettoexplosivstoffmasse ^(2, 3)
Verkaufsraum	70 kg
Arbeitsraum	70 kg
Lagerraum in einem Gebäude mit Wohnraum	100 kg
Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum	100 kg
mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens F30/T30 ⁽⁴⁾	350 kg
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container) ⁽⁵⁾	350 kg

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Lagers erteilt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Eine Überschreitung der in der Tabelle genannten Höchstlagermengen ist gemäß § 40 Sprengstoffgesetz – SprengG – eine Straftat.

- (1) Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Aufbewahrungsorte liegen in verschiedenen Brandabschnitten.
- (2) Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse und darauf, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und/oder 2 der Lagergruppe 1.4 aufbewahrt werden.

(3) Die in der umseitig abgebildeten Tabelle genannten Mengen beziehen sich auf Verpackungen mit BAM-Kennzeichen. Höchstens 20 % dieser Menge darf ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden.

(4) Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.

(5) Die Aufstellung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. IS. 169), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0, Fax 0431 6407-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0
Fax 0431 6407-250

www.arbeitsschutz.uk-nord.de